



VERFÜGUNG

vom 4. September 2003

Rafz. Nutzungsplanung (Teilrevision Zonenplan)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 3988/1993 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Rafz genehmigt. Am 30. Juni 2003 beschloss die Gemeindeversammlung Rafz die Umzonung des Grundstücks Kat.-Nr. 6511 von der Industriezone in die Wohnzone W2B. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 19. August 2003 und des Bezirksrates Bülach vom 12. August 2003 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 25. August 2003 ersucht der Gemeinderat Rafz um Genehmigung der Vorlage.

Mit der Begründung, dass das Grundstück Kat.-Nr. 6511 für den Fortbestand der Zürcher Ziegeleien nicht mehr benötigt werde und andererseits sich dieses Grundstück aus topographischen Gründen für die Erstellung von Industriebauten nicht besonders eigne, ersuchte die Grundeigentümerin um die Umzonung dieses Grundstücks von der Industriezone in die Wohnzone W2B

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Rafz am 30. Juni 2003 festgesetzte Umzonung des Grundstücks Kat.-Nr. 6511 von der Industriezone in die Wohnzone W2B wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Rafz wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rafz (unter Beilage von drei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 4. September 2003
031840/Ove/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

